

Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7.

Höchstpreise.

- a) Die nach dem Enttollenden verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha 1 und 2 und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 Kg. ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

- b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für:

Reintoluol	45 Mark für 100 Kg.
Benzol	
Solventnaphtha 1 u. 2	62 " " "
Xylol	

Benzol-Spiritus (Mischung 70 B: 30 Sp) 67 " " "

Benzol-Spiritus (Mischung 25 B: 75 Sp) 74 " " "

- c) Dem Höchstpreise ist der heutige Spirituspreis (Großhandelsatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das Hl. oder 71,50 Mark für 100 Kg. (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Aenderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 Kg.

- b) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzte Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

- e) Diejenigen Mengen Reintoluol, Reinxylol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8.

Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9.

Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10.

Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Kgl. Preuss. Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12.

Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom . . . Nr. 2707/3.

15. A 7 B. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Frankfurt a M., den 1. August 1915.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgem. Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlass. Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 § 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 1. Nov. 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Verurteilungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1. Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2. Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

- | | |
|--|---|
| 1. ungewaschener Wolle einschließlich Rückenwäsche, | } Im nachstehenden Satz „reine Schafwolle“ genannt, |
| 2. gewaschener u. karbonisierter Wolle und ungefärbter u. gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, d. h. | |
| 3. Kammzug, | } Im nachstehenden Satz „reinschafwollene Spinnstoffe“ genannt. |
| 4. Kammlinge, | |
| 5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streichgarnfäden, Wickel, Zugabrisse) | |

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. Die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen.
2. Die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegchein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergeben, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegcheine sind beim Webstoff-Meldeamt erhältlich. (Schluß folgt.)

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Verletzung keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Beschränkung übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verurteilungen, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verhängt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unmögklichen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Weltkrieg.

W. T. B. Großes Hauptquartier, 13. August. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

In den Argonnen wurden mehrere französische Angriffe auf das von uns genommene Martinswerk abgeschlagen.

Bei Zeebrügge wurde ein englisches Wasserflugzeug heruntergeschossen; der Führer ist gefangen genommen. Bei Bougemont und Senthelm (nördlich von Belfort) zwangen unsere Flieger je ein feindliches Flugzeug zur Landung.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Die Angriffstruppen gegen Komno machten Fortschritte. Am Dawina-Abschnitt wiederholten die Russen ihre Angriffe ohne jeden Erfolg. Zwischen Narew und Bug ging es weiter vorwärts, obgleich der Gegner immer noch neue Kräfte an dieser Front heranzuführte und sein Widerstand von Abschnitt zu Abschnitt gebrochen werden mußte.

Die Armee des Generals v. Scholz machte gestern 900 Gefangene, erbeutete 3 Geschütze und 2 Maschinengewehre.

Bei der Armee des Generals v. Gallwitz wurden seit dem 10. August 6550 Russen, darunter 18 Offiziere, gefangen genommen und 9 Maschinengewehre und 1 Pionierdepot erbeutet.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Unsere in Gewaltmärschen vorgehenden Truppen haben kämpfend die Gegend von Sokolow und, nachdem die Stadt Siedlce gestern genommen war, den Biviec-Abschnitt (südlich von Mordy) erreicht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die verbündeten Truppen sind auf der ganzen Front in voller Verfolgung. Bei der Verfolgung stoßen die deutschen Marschkolonnen auf allen Straßen auf die zurückströmende arme polnische Landbevölkerung, die von den Russen, als sie den Rückzug antaten, mitgeführt worden war, aber, da sie den recht eiligen russischen Truppenbewegungen natürlich nicht mehr folgen kann, dem tiefsten Elend preisgegeben ist.

Oberste Heeresleitung.

Wiederholte Zeppelinangriffe.

Berlin, 13. August. (W. T. B. Amtlich.) Unsere Marine-Flottillen haben in der Nacht vom 12. zum 13. ihren Angriff auf die englische Ostküste erneuert und haben die militärischen Anlagen von Hartwich mit gutem Erfolg beworfen. Nach starker Beschädigung durch die Befestigungen sind sie unbeschädigt zurückgezogen.

Der stellvertretende Chef des Admiralstabs:
gez. Behndt.

Berlin, 12. Aug. Zur Meldung des W. T. B., daß in dem gestern vom Bundesrat angenommenen Nachtrag zum Reichshaushaltsetat ein neuer Kredit von 10 Milliarden Mark gefordert werde, bemerkt das „W. T.“: Die Forderung entspricht dem erwarteten Umfange. Ob die Ausgabe der neuen Kredite ausschließlich auf dem Anleihewege erfolgen wird, bleibt abzuwarten. Es ist freilich nicht daran zu zweifeln, daß eine neue Kriegsanleihe bei den starken flüssigen Mitteln einen neuen großen Erfolg erzielen wird.

London, 11. Aug. (Str. Blin.) Die englische Admiralität meldet: Der Torpedobootszerstörer „Thyr“ ist in der Nacht auf eine Mine gestoßen und gesunken; 4 Offiziere und 22 Mann wurden gerettet. Der Torpedobootszerstörer „Thyr“ ist 1913 vom Stapel gelaufen und hatte eine Besatzung von etwa 100 Mann.

* Haag, 12. Aug. (T. U.) Der Exchangetelegraph meldet aus Paris, daß die französische Regierung jetzt bereits 200 000 Infanteristen mit den neuen Stahlhelmen ausgerüstet hat. Täglich werden 25 000 neue Stahlhelme geliefert. Nach den letzten Geschichten in den Argonnen ist eine durchgreifende Prüfung dieser Stahlhelme vorgenommen worden, woraus sich ergibt, daß eine große Anzahl Helme durch Geschossteile verletzt waren. Ohne diese Stahlhelme wäre die Anzahl der Verwundeten und Toten bedeutend größer geworden.

* Konstantinopel, 12. Aug. (W. T. B. Nichtamtlich.) Das Hauptquartier teilt mit: An der Dardanellenfront wiesen wir am 10. Aug. 4 feindliche Angriffe auf unsere Stellungen zurück. Der Feind verlor 3000 Tote bei einem Angriff gegen eine türkische Division. Unsere Truppen machten einen Gegenangriff, warfen den Feind aus seinen Stellungen und nahmen zwei Maschinengewehre. Bei Sedd ül Bahr ließ der Feind am 10. August nachmittags vor unserem rechten Flügel zwei Minen springen; sein Angriff wurde mit Verlust für ihn zurückgeschlagen. Am 11. August vormittags vernichteten wir eine feindliche Streitmacht, die auf eine Kompanie geschätzt wurde und einen Teil der Schützengräben unseres linken Flügels anzugreifen versuchte, vollständig. Von den anderen Fronten ist nichts Bemerkenswertes zu melden.

Creue um Creue.

Ein Roman aus Transvaal

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Als bei dieser Gelegenheit Pieter van t'Hoff so sehr in die Nähe von Bloemfontein gekommen war, denn nach dem Fall von Brijburg hatte Cronje das Detachement wieder an sich gezogen, konnte er der Versuchung nicht widerstehen, seine Frauen bei ihren Gastfreunden aufzusuchen. Er erbat sich von Cronje einen kurzen Urlaub, der auch in Anbetracht der momentan eingetretenen Ruhe auf dem westlichen Kriegsschauplatz gern gewährt werden konnte. Denn da das Detachement etwa fünfzig Kilometer westlich von Bloemfontein vorübermarschierte und die Bahn Bloemfontein-Colesberg in den Händen der Buren war, so lag durchaus kein Grund vor, den Vater nicht zum Besuche seiner Frauen zu entlassen. Er konnte ja nach mehrtägigem Aufenthalt mit der Bahn immer noch die marschierenden Truppen überholen und rechtzeitig zur Besetzung der Schneeberge an Ort und Stelle eintreffen.

So machte man sich denn, als der Oktober zur Reife ging, eines Morgens auf, wandte den Kopf der Pferde nach Osten und trabte rüstig auf der Straße von Boshoof nach Bloemfontein dahin.

Während des Rittes, der bei den vorgerückten Jahren des Farmers nicht sehr scharf ausgeführt werden konnte, fand sich viel Zeit zur Unterhaltung, und alle möglichen Dinge wurden während dessen erörtert.

Dabei kam man auch darauf zu sprechen, ob es jetzt nicht besser sei, die Damen direkt von Bloemfontein nach Pretoria oder Johannesburg zu beordern.

„Ach, Freunde haben wir in beiden Städten genug“, erklärte Pieter van t'Hoff, „aber sehen Sie, Mijnheer von Rieneck, zwischen Freunden und Freunden ist eben ein Unterschied. Meine Frau besonders Marij, fühlen sich nicht überall wohl, und ich weiß noch gar nicht einmal, ob in Johannesburg bei der ungeheuren Anzahl von Engländern die Frauen so sicher sind. Pretoria wäre mir schon lieber, aber gerade unsere Gastfreunde in Pretoria sind meinen Frauen recht unsympathisch, und sie schließlich monatelang irgendwo in Gesellschaft von Leuten zu lassen, die ihnen nicht gefallen, das ist eine schlimmere Qual als die Angst vor dem Krieg. Uebrigens glaube ich kaum, daß die Engländer bis Bloemfontein kommen werden.“

„Das will ich doch nicht als todtsicher hinstellen.“

„Aber sehen Sie mal, lieber Freund, wir besetzen auf den Schneebergen sämtliche Einfallsthore nach dem Freistaat und schießen die ankommenden Rothröde einfach ab wie die Hasen.“

„Mijnheer van t'Hoff, nehmen Sie es einem vollkommen technisch ausgebildeten, modernen Soldaten nicht übel, wenn er in diesem Falle nicht Ihrer Ansicht ist. Die Sache liegt durchaus nicht so, wie Sie es auffassen. Jetzt sind die englischen Truppen allerdings sehr schwach, aber in wenigen Wochen kann eine dreifach überlegene Armee unserer Stellung gegenüber stehen, und wie weit wir dann kommen, ist sehr die Frage.“

(Fortsetzung folgt.)

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilsburg.

Wetterausichten für Samstag, den 12. August 1915.

Meist wolkig und trübe, Regensfälle, aber nur ganz vereinzelt Gewitter.

Lebensmittel

werden Montag, den 16. d. Mts., von 4—6 Uhr nachmittags im Bazarrett „Continental“ nur gegen Barzahlung in 2 und 5 Pfundpackungen verkauft:

	Pfund	68 Pfg.
Reis	"	37 "
Maizgries	"	37 "
Gerste grob	"	47 "
Makkaroni Bruch	"	51 "
Makkaroni lang	"	48 "

Kakao in 1 Pfundpackungen zu 2.15 M.

Rezept für Maizgrieskuchen wird abgegeben.

Langenschwalbach, den 12. August 1915.

Der Vaterländische Frauenverein.

Bekanntmachung.

Die Urliste der hier wohnhaften Personen, welche zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt von heute an eine Woche im Geschäftszimmer zur Einsicht offen.

Einwendungen hiergegen können während dieser Zeit vorgebracht werden.

Langenschwalbach, 13. August 1915.

1283

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Vom 15. August ab soll ein neuer Brot- und Mehlverteilungsplan eingeführt werden, es findet deshalb die nächste Abgabe der Brotarten ausnahmsweise, wie nachstehend statt: Montag, den 15. August, morgens von 9 Uhr ab in der städtischen Turnhalle für die Einwohner Langenschwalbachs aufgenommen: Adolfsstraße, Bahnhofstraße, Erbsenstraße und Mühlweg.

Für die Einwohner dieser Straßen, sowie für die hiesigen Kurfremden erfolgt die Abgabe von Brotarten nachmittags von 2—4¹/₂ Uhr.

Alle Brotarten, deren Zeitdauer mit dem 15. August abläuft, müssen bis zu diesem Termin in Händen der Brotverteilungs-Kommission sein, da selbige sonst behördlicherseits bei der Schluß-Abrechnung keine Berücksichtigung finden können.

1268

Der Magistrat.

Evangel. Jugendverein.

Sonntag, den 15. August:

Wanderung nach Caub.

Abmarsch halb 6 Uhr pünktlich von „Villa Gutenberg.“

Kriegswolle

nur grau zu den vom Kriegsministerium festgesetzten Preisen.

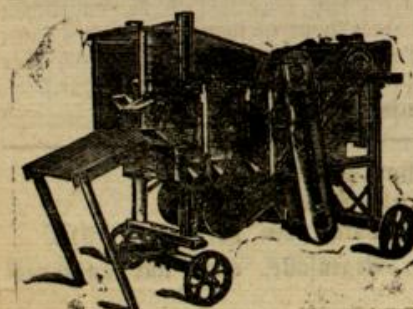
Lot 9¹/₂ Pfg. Lot 10 Pfg.
Pfd. 4.75 M. Pfd. 5 M.

200 Pfd. Schwarze Strickwolle

Lot 10¹/₂ Pfg. Lot 13 Pfg.
Pfd. 5.25 M. Pfd. 6.50 M.

— Nur so weit Vorrat. —

J. Weinberg.



Dresch- maschinen

mit Reinigung

schon
von ca. M. 400 an

H. Mayfarth u. Co.,
Frankfurt a. M.



Den Helbentod fürs Vaterland starb am 25. Juni in den Kämpfen bei Portinikki in Galizien mein treuer Sohn, unser lieber Bruder, Schwager und Onkel

August Wink

im 29. Lebensjahre.

Seitengahn, den 12. August 1915.

1285 Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Möge auch die Erde in der Ferne ihm leicht sein.

Von heute bis kommenden Sonntag
liegen auf Extra-Tischen aus:

Billige weiße Blusen

in Tüll, Mull und Batist

Serie 1 1.75 M.

Serie 2 2.25 M.

Billige Corsetts

Serie 1 1.75 M.

Serie 2 2.25 M.

Restbestand einzelner Corsetts nur 1.50 M.

Untertaillen, leicht angestaubt,

1275

nur 95 Pfg.

Kaufhaus Waldeck.

Ein

Damenregenschirm

mit schwarzem, rundem Griff und Namen „Fresenius“ am Stahlbrennen verloren Abzugeben gegen Belohnung

1287

Villa Grust.

1000 Ein- kochgläser

zu allen Apparaten passend, sowie

Einkoch-Apparate noch zu alten Preisen.

J. Stern,
1259 Inh.: Herm. Kaß.

1 Rind u. 1 Stier preiswert zu verkaufen.

1288 And. Peiry.

Zu einer einzelnen Dame nach Wiesbaden wird zum 1. Sept. ein tüchtiges

Mädchen

welches gut bürgerlich kochen kann, sowie ein junges

Hausmädchen

gesucht. Näheres 1286 Frau Krafft, Adolfsstr. 19.

Reines

Weizenmehl

Brotartenfrei
per Pfund 72 Pfg. 1289
Th. Menges,
gegenüber d. Stadthaus

Ein trächt. Rind
welches auch gefahren ist, zu verkaufen bei

Karl Senrich,
1258 Laufenselden

Ein Landwirt
28 Jahre alt, sucht Stellung
Off. an die Exp. 1278

Fleißige Arbeiter

bei hohem Verdienst stellt die
Portland-Zement- und
1290 Tonwerk

Gewerkschaft Riedt,
Bollhaus (Bes. Mts.)

Kirchliche Anzeige
für Sonntag, 15. August,
8 Uhr fällt der Gottesdienst
aus.

10 Uhr: Hauptgottesdienst:
Herr Dekan Voell.